

dem Papst die Entscheidung gewissermaßen von Pippin bzw. den fränkischen Großen schon vorweggenommen; sie wünschen nur noch eine Bestätigung dafür, daß ihr Urteil und die vorgesehene Maßnahme der Königserhebung Pippins richtig sind und die päpstliche Billigung finden, da dies, wie im *Liber de unitate* ausgeführt, immerhin doch notwendig schien. Die Begriffe *nobilitas* und *virtus* bringen den Idoneitätsgedanken ins Spiel, der ja, wie von Büttner mit Recht festgestellt, nicht nur kirchlicher Herkunft ist, sondern auch germanisch-fränkischen Vorstellungen entspricht²³).

Wie reagiert der Papst auf diesen „Vortrag“ der fränkischen Gesandten? Der *Liber de unitate* berichtet: *Quorum postulationem cum aequam atque utilem Zacharias papa iudicasset, ad ea quae postulabant consensit, atque eiusdem consensus sententiam postea Stephanus papa confirmavit, et Pippinus factus est rex communi suffragio principum, atque Hildericus ex vano nomine regis promeruit tonsuratus coronam monasticae religionis et habitum*²⁴). Papst Zacharias hielt demnach die Forderung der *principes* (oder der Gesandten) für billig und nützlich und war mit ihr einverstanden. Papst Stephan II. hat den Spruch seines Vorgängers später bestätigt oder bekräftigt (durch die zweite Salbung in St. Denis 754?), und Pippin wurde auf Grund allgemeiner Wahl der Großen zum König gemacht; Childerich legte den leeren Königsnamen ab und erwarb sich die „Krone“ (d. h. die Tonsur) des Mönchsstandes. Wiederum wird deutlich, daß für den Anonymus bei der Königserhebung Pippins die entscheidende Initiative bei den fränkischen Großen liegt. Dem Papst wird eine bereits klar formulierte Forderung vorgelegt, die in sich so zwingend ist, daß er seine Zustimmung nicht versagen kann. Es handelt sich offenbar um nicht viel mehr als um einen bloßen Konsens²⁵). Ob das in diesem Zusammenhang gebrauchte Wort *utilis* noch eine besondere Bedeutung hat, und wenn ja, welche, bleibe jetzt unerörtert. Bei der Königserhebung selbst stehen der Wahlakt und das Handeln der Großen im Vordergrund, die Königssalbung bleibt uner-

(sc. Pippinus) sibi decerni, quis eorum iuste rex debeat dici et esse, is, qui securus domi sedeat (sc. rex Merovingorum Hildricus), an ille, qui curam totius regni et omnium negotiorum molestias sufferat.

²³) Vgl. Büttner S. 163 und auch Fritz Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie, hg. von Rudolf Buchner (31962, Text = 1. Aufl. 1914) S. 46 ff.

²⁴) Lib. I, 2, S. 186, 13 ff.

²⁵) So auch Carlyle, Mediaeval Political Theory 4, S. 243 und Perels, ZKG 53, S. 401.